

HINWEISE ZU DEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG VON RASSEKANINCHEN

Zusammengestellt: Johannes Meyer Referent für Schulung und Landeszuchtwart.

Viele Anfragen zur Tätowierung veranlassen mich noch einmal einige Hinweise zur Kennzeichnung von Rassekaninchen zu geben. Die Bestimmungen sind im Vereinszuchtbuch vorn verankert und sollten mindestens einmal im Jahr möglichst vor Zuchtbeginn den Mitgliedern erläutert werden. Diese sind für alle Rassekaninchenzüchter des ZDRK verbindlich.

Hinweise:

- Tiere mit fehlender, unvollständiger, nicht lesbarer oder doppelter Tätowierung bleiben ohne Bewertung.
- Die Bewertung von Tieren mit Nachtätowierungen ist ebenfalls grundsätzlich nicht erlaubt.
- Jedoch ist folgender Sonderfall zu beachten: Wird bei zwei Tieren versehentlich die gleiche Zuchtbuchnummer eintätowiert, z.B. 2.7.12, so wird bei einem Tier der 12 eine Null hinzugefügt, die Tätowierung lautet dann 2.7.120. Dieser Vorgang ist unbedingt im Vereinszuchtbuch unter der Spalte Bemerkungen entsprechend festzuhalten. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die geänderte Tätowierung bei der gleichen Rasse nicht noch einmal vergeben wird. Werden bei Ausstellungen derartige nachtätowierte Tiere vorgestellt, dann sind diese Tiere nur dann zur Bewertung zuzulassen, wenn hierfür die Bescheinigung des Vereins(Zuchtbuchauszug mit Unterschrift vom Zuchtbuchführer und vom Vereinsvorsitzenden vorliegt).
- Tiere mit möglichen Fehlätowierungen z.B. Tiere, bei denen die Tätowierung des rechten und linken Ohres vertauscht wurde, bei denen in einem oder beiden Ohren die Ziffern auf den Kopf stehen, bei denen das Vereinskennzeichen außer im rechten Ohr auch im linken Ohr über die Zuchtbuchnummer deutlich lesbar getrennt erscheint, bei denen die Monats- und Jahresziffer vertauscht worden sind usw. – dürfen nur dann vom Richter bewertet werden, wenn die Identität des Tieres zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Tiere mit Nachtätowierungen und Fehlätowierungen dürfen allerdings nur dann bewertet werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Vereins (Zuchtbuchauszug mit den entsprechenden Unterschriften) dem Richter bei der Bewertung vorliegt; daraus darf der Name des Züchters nicht erkennbar sein.
- Für ein nicht lesbares, nicht vollständiges oder doppeltes Tätö kann es auf keinen Fall eine Bescheinigung geben; ein solches Tier bleibt auf jeden Fall ohne Bewertung.
- Drucksachen des ZDRK: Bei allen vom Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. und dessen Unterorganisationen veranstalteten Kaninchen und Erzeugnisschauen sowie Tischbewertungen sind nur die von der Organisation herausgegebenen Drucksachen(Bewertungsurkunden, Bewertungslisten usw.) gültig, die mit dem patentamtlich geschützten ZDRK bzw. ZDK (als Übergang) Warenzeichen versehen sind.
- Andere Bewertungsurkunden, auch Fotokopien etc., sind nicht zulässig und dürfen vom Richter nicht verwendet werden.